

BUNDESGERICHTSHOF

2069 077

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 2/65

URTEIL

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

11. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Rudolf H[REDACTED] sen., B[REDACTED], Krs. D[REDACTED],
2. des Rudolf H[REDACTED] jun., B[REDACTED], Krs. D[REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Wilhelm H[REDACTED], H[REDACTED] Krs. D[REDACTED],
2. den Landwirt Max F[REDACTED], A[REDACTED], Krs. D[REDACTED],
3. den Michael M[REDACTED], B[REDACTED] Hs.Nr. [REDACTED], Krs. N[REDACTED],
4. die Hausfrau Afra B[REDACTED], F[REDACTED] Haus Nr. [REDACTED],
Krs. D[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 25. August 1964 samt dem zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und - auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Viehhändler Johann P. in G. erhielt vom Erstbeklagten wiederholt Darlehensbeträge zur Finanzierung seiner Vieheinkäufe. Er brachte das Vieh, das er bei den Landwirten aufkaufte, auf den Hof des Erstbeklagten und transportierte es von dort mit einem Lastkraftwagen, der dem Zweitbeklagten gehörte, zum Weiterverkauf zu den Viehumschlagplätzen insbesondere in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. Von dem Erlös zahlte er jeweils Teile der Darlehensbeträge an den Erstbeklagten zurück oder kaufte wieder neues Vieh ein.

In der ersten Oktoberwoche 1962 ließ sich Prantl vom Erstbeklagten wieder einen größeren Darlehensbetrag geben. Am 4. Oktober 1962 kaufte er beim Kläger H. fünf Rinder, beim

Kläger F. zwei Bullen, ein Kalb und ein Schwein, beim Kläger M. vier Bullen und bei der Klägerin B. drei Bullen. Er leistete nur geringe Anzahlungen und blieb dem Kläger H. 2 000 DM, dem Kläger F. 3 000 DM, dem Kläger M. 4 000 DM und der Klägerin B. 3 000 DM vom Kaufpreis schuldig. Die Kläger haben die Beklagten in den Prozessen 3 O 275/, 276/, 277/ und 278/62 beim Landgericht Augsburg auf Zahlung dieser Beträge in Anspruch genommen.

Sie haben behauptet, der Erstbeklagte habe den Weiterverkauf des Viehes durch P. nicht zugelassen, sondern gegen dessen erklärten Willen das Vieh unter Mitwirkung des Zweitbeklagten an die Viehagenturen S. und Fr. in Mannheim eigenmächtig veräußert und den Erlös für sich kassiert. P. habe den Schadensersatzanspruch, der ihm deswegen gegen die Beklagten aus unerlaubter Handlung erwachsen sei, an die Kläger abgetreten.

Der Erstbeklagte hat erwidert, er habe das Vieh im Auftrage des P. am 6. Oktober 1962 in Mannheim verkauft, nachdem er am 4. Oktober 1962 von P. Abrechnung über die gewährten Darlehen verlangt und P. sich damit einverstanden erklärt habe, daß er, der Erstbeklagte, das Vieh zu den Viehagenturen nach Mannheim bringe und es dort abliefere. Der Verkaufserlös habe rund 19.900 DM betragen. Gegen den Anspruch des P. auf Herausgabe des Erlangten rechne er mit seiner Darlehensforderung auf, die sich auf mindestens 30.000 DM belaufe, nachdem er P. für den letzten Vieheinkauf am 4. Oktober 1962 noch ein Darlehen von 27.000 DM gegeben habe. P. habe sich während der viermonatigen Geschäftsverbindung regelmäßig seiner Abrechnungspflicht entzogen und sich angesichts der Schwierigkeiten, in die der Erstbeklagte darüber bei der Raiffeisenkasse B. geraten sei, bereit erklärt, daß der Gesamterlös, in dessen Hand er auch immer komme, an die Raiffeisenkasse abgeführt werde, damit dort eine Abrechnung stattfinde.

Der Zweitbeklagte hat bestritten, mit dem Verkauf der Tiere



und der Entgegennahme des Erlöses etwas zu tun zu haben, und behauptet, er habe seinen Vater nur begleitet, weil dieser keinen Führerschein gehabt habe.

Auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien sind die vier Verfahren durch Beschluß des Landgerichts vom 5. Dezember 1962 miteinander verbunden worden.

Das Landgericht hat nach dem Antrage der Kläger die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger H. 2 000 DM, an den Kläger F. 3 000 DM, an den Kläger M. 4 000 DM und an die Klägerin B. 3 000 DM - jeweils mit Prozeßzinsen - zu zahlen.

Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

Die Kläger beantragen, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig. Allerdings sind die Beträge, die den einzelnen Klägern durch das vom Berufungsurteil bestätigte Erkenntnis des Landgerichts zugesprochen worden sind, je für sich genommen nicht so hoch, daß der für die Revisionszulässigkeit erforderliche Beschwerdewert (§ 546 Abs. 1 ZPO aF) erreicht wäre. Die Beträge sind jedoch zusammenzurechnen. Hätten die Kläger ihre Ansprüche von vornherein in einer einheitlichen Klage geltend gemacht, was sie bei der gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grundlage ihrer Ansprüche nach § 59 ZPO als Streitgenossen hätten tun können, so wäre nach § 546 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 ZPO der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision unzweifelhaft aus der Zusammenrechnung der

Beträge zu bestimmen gewesen. Nichts anderes kann aber hier gelten, wo das Landgericht auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien die von den Klägern angestregten vier Prozesse nach § 147 ZPO zwecks gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden hat. Vom Zeitpunkt der Verbindung an waren die verbundenen Sachen gerade so zu behandeln, wie wenn sie ursprünglich in einer Klage verbunden gewesen wären. Demnach ist auch die Beschwerdesumme nach dem Gesamtstreitwert zu berechnen. So ist das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung verfahren (RGZ 5, 534; 6, 416; 30, 330, 335; 41, 414; 44, 419, 420; RG JW 1899, 90; 1900, 510; 1909, 77; RGZ 116, 306, 309; 142, 255, 258; 161, 350, 351); der Bundesgerichtshof hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts fortgeführt (vgl. BGH Urt. v. 30. Oktober 1956 - I ZR 82/55 - NJW 1957, 183 = ZZP 70, 124); das Schrifttum hat ihr zugestimmt (vgl. Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 147 Anm. III; Wieczorek ZPO § 147 Anm. C I; Baumbach/Lauterbach ZPO 28. Aufl. § 147 Anm. 2 B; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. S. 267). Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Die Revisionserwiderung gibt zu bedenken, daß willkürliche Manipulationen am Streitwert in Form von Prozeßverbindung und Prozeßtrennung für die Rechtsmittelsumme grundsätzlich keine Bedeutung haben dürften. Es kann indessen keine Rede davon sein, daß die Verbindung der vier Prozesse eine willkürliche Manipulation am Streitwert gewesen sei. Sie war von den Parteien, also insbesondere auch von den Klägern, übereinstimmend beantragt worden und lag unverkennbar im sachlichen Interesse einer einheitlichen Erledigung der Prozesse. Dieser Grund für die Verbindung besteht auch im Revisionsverfahren fort. Daß sich aus der Prozeßverbindung die Revisibilität der oberlandesgerichtlichen Entscheidung ergeben hat, ist eine Folge, die die Kläger hinnehmen müssen. Die Prozeßverbindung wieder aufzuheben, wie es die Kläger vorsorglich beantragt haben, um die Revisibilität des Berufungsurteils zu beseitigen, geht nicht an.

Da der Gesamtstreitwert für die Revision 12 000 DM beträgt, steht die Zulässigkeit der Revision hiernach außer Zweifel.

2. Die Revision ist auch begründet. Die Revisionsrüge greift durch, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§ 551 Nr. 1 ZPO).

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg war im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht mit einem Senatspräsidenten, fünf Oberlandesgerichtsräten und einem Amtsgerichtsrat besetzt, der dem Senat mit Rücksicht darauf als Hilfsrichter zugeteilt war, daß der Senatspräsident dienstunfähig krank war. Eine solche Besetzung, die Tagungen des Senats in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen möglich machte, war mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG und den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vereinbar, wie der Bundesgerichtshof inzwischen in Anlehnung an die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 und 2. Juni 1964 (BVerfGE 17, 294; 18, 65) mehrfach entschieden hat (Urt. v. 1. Juli 1964 - VIII ZR 304/63; vom 4. Dezember 1964 - VI ZR 113/64; vom 5. Februar 1965 - VI ZR 89/64 ; vom 23. April 1965 - IV ZR 133/64 -; vom 25. Mai 1965 - VI ZR 171/64 -).

Das angefochtene Urteil konnte daher keinen Bestand haben, ohne daß noch auf die sachlichen Ausführungen des Berufungsurteils einzugehen war. Die Sache muß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

3. In Anwendung der §§ 7, 4 Abs. 1 GKG hat der erkennende Senat die Gerichtsgebühren und - auslagen des Revisionsverfahrens voll und die des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der durch die Einlegung der Berufung entstandenen niedergeschlagen (vgl. BGHZ 27, 163, 170 ff).

Die Entscheidung über die nicht niedergeschlagenen Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen, da sie von der Sachentscheidung abhängt.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Pfretzschner